OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602136/2/Py/CG

Datum:

Linz, 7. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Herrn G S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 11. September 2017, GZ: VerkR96-773-2017, betreffend Zurückweisung seines Einspruchs gegen eine Strafverfügung nach der StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Juni 2017, GZ: VerkR96-773-2017, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung belangt.

Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde der gegen die angeführte Strafverfügung erhobene Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Diese begründet er wie folgt: „Wie ich schon am 13.6.17 anmerkte (siehe Anhang), war ich zur angegebenen Zeit nicht auf der B 127 mit meinem PKW unterwegs“.

Zur vorgeworfenen verspäteten Einbringung seines Einspruches, auf die die belangte Behörde in der Begründung ihres Bescheides näher eingeht, wurde vom Bf nichts vorgebracht.

3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z. 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 16. Juni 2017 wurde laut dem im Akt einliegenden Zustellnachweis am 26. Juli 2017 vom Bf übernommen und somit zugestellt. Mit E-Mail vom 14. August 2017 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass er, wie schon am 13. Juni 2017 bei der Lenkerauskunft bemerkt, nicht am 27. März 2017 im Gemeindegebiet St. Martin unterwegs war.

Mit Schreiben vom 24. August 2017 wies die belangte Behörde den Bf auf die verspätete Einbringung seines Einspruchs gegen die Strafverfügung hin. Gleichzeitig wurde ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt und darauf

hingewiesen, dass für den Fall, dass Umstände vorliegen, welche die Zustellung mangelhaft machen bzw. sich auf den Zeitpunkt der bewirkten Zustellung auswirken, entsprechende Nachweise beizubringen sind. Zu diesem Schreiben äußerte sich der Bf nicht mehr.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt sowie dem darin einliegenden Zustellnachweis der Österreichischen Post und wird dieser vom Bf auch nicht in Abrede gestellt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 32 Abs. 2 VStG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

5.2. Die dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vorausgegangene Strafverfügung der belangten Behörde wurde dem Bf am 26. Juli 2017 – wie das Beweisverfahren unwidersprochen ergeben hat – zugestellt. Damit endete die Einspruchsfrist gegen diese Strafverfügung, auf die in der Rechtsmittelbelehrung durch die belangte Behörde zu dem ausdrücklich hingewiesen wurde, mit Ablauf des 9. August 2017.

Der vom Bf am 14. August 2017 per E-Mail übermittelte Einspruch erweist sich vor diesem Hintergrund als verspätet und ist die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen.

Der Einspruch war daher von der belangten Behörde zurückzuweisen und die somit unbegründete Beschwerde des Bf gegen diesen Zurückweisungsbescheid vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als unbegründet abzuweisen.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im Hinblick auf den Beginn der Rechtsmittelfrist eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert und die Frage, wann im

konkreten Fall eine Einspruchsfrist zu laufen begonnen hat, nicht der Verallgemeinerung zugänglich ist.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z. 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny